

8. April 2008

**BERICHT DES VORSTANDES DER CA IMMO INTERNATIONAL ZU
TAGESORDNUNGSPUNKT 6. DER 4. ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG AM 6. MAI 2008**

- **Gem. § 153 Absatz 4 iVm § 65 Absatz 1b**

Im Rahmen der 4. ordentlichen Hauptversammlung der CA Immo International AG am 6. Mai 2008 soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien, die zuvor nach § 65 Absatz 1 AktG erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote zu veräußern.

Da im Zuge der Ermächtigung zum Rückkauf und zur Wiederveräußerung eigener Aktien die Bestimmungen des Bezugsrechtsausschluss sinngemäß anzuwenden sind, erstattet der Vorstand der CA Immo International AG entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen folgenden

Bericht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte zur Veräußerung auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

- a. Bei der Veräußerung eigener Aktien soll die Möglichkeit bestehen, Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bevorzugt anzubieten. Zu diesem Zweck sollen die Bezugsrechte im dafür notwendigen Umfang ausgeschlossen sein. Der Kreis der Berechtigten, die Anzahl der jeweils auszugebenden Aktien, der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Der Ausgabepreis ist nach Maßgabe des jeweils aktuellen Börsenkurses der Aktie unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags

festzulegen. Sämtliche eigenen Aktien sollen im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen veräußert werden können. Soweit der Vorstand betroffen ist, werden die Ausgabebedingungen vom Aufsichtsrat festgelegt. Gemäß § 153 Absatz 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an den angeführten Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte dar.

- b. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die strategische Zielsetzung, in den Ländern Zentral- und Osteuropas zu expandieren konsequent umgesetzt. Die Fortführung dieser Expansion und die Erschließung neuer Märkte wird auch in Zukunft ein wesentlicher Eckpfeiler der Strategie der Gesellschaft sein. Dies kann nur durch Akquisitionen von entsprechenden Beteiligungen in den Ländern Zentral- und Osteuropas erfolgen. Damit im Zusammenhang ist auch die gleichzeitig beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte bei der Veräußerung eigener Aktien zu sehen. Die Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem eigene Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Die genaue Gestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.
- c. Ferner dient die Verkaufsermächtigung zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, welche die CA Immo International AG auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 begibt.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist. Ein Erwerb von Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene, Transaktionsstrukturen könnte die Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss der Bezugsrechte zu erstellen und gemäß § 171 Absatz 1 AktG zu veröffentlichen.

Gemäß § 169 Absatz 2 AktG kann die Ermächtigung auf höchstens 5 Jahre befristet werden. Die Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

Der Vorstand